

Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

• 1. Durchfb. (GBl. 1950 S. 795).

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Preisverordnung Nr. 81. Preisbildung im Putzmacher-Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 81 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Putzmacher-Handwerk (GBl. S. 797) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1950 zur Preisverordnung Nr. 81 — Preisbildung im Putzmacher-Handwerk (GBl. S. 799) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2:

Fertigungslöhne:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 5 Abs. 1:

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:

in Güteklasse 1	95%>
in Güteklasse 2	79%o,
in Güteklasse 3	69%».

Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 2. Durchfb. (GBl. 1951 S. 578).

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Preisverordnung Nr. 82. Preisbildung im Kürschner-Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 82 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Kürschner-Handwerk (GBl. S. 801) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1950 zur Preisverordnung Nr. 82 — Preisbildung im Kürschner-Handwerk (GBl. S. 803) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2:

Fertigungslöhne:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 5 Abs. 1:

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:

in Güteklasse 1	87%,
in Güteklasse 2	79%,
in Güteklasse 3	69%,
in Güteklasse 4	60%.

Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken. In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 15% enthalten sein.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

• 2. Durchfb. (GBl. 1951 S. 578).

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Preisverordnung Nr. 83. Preisbildung im Stricker-Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 83 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Stricker-Handwerk (GBl. S. 805) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1950 zur Preisverordnung Nr. 83 — Preisbildung im Stricker-Handwerk (GBl. S. 809) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2:

Fertigungslöhne:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen